



### AUSSCHREIBUNG

Im Landkreis Vorpommern-Rügen wird zum 1. April 2017 (Bestellungstermin)

die Tätigkeit als

**bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

für den Bezirk HST-01

zur Besetzung ausgeschrieben.

Der Bezirk umfasst im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund Teile der Altstadt, der Tribseer Vorstadt und der Tribseer Siedlung, die östlich von Stralsund gelegenen Orte Brandshagen, Middelhagen, NeuhoF, Niederhof und Wüstenfelde sowie auf der Insel Rügen die Orte Gustow, Warkow, Saalkow und Drigge. Derzeit sind ca. 2685 Liegenschaften zu betreuen, davon sind 149 Liegenschaften unbenutzt. Der Anteil an Lüftungsarbeiten beträgt ca. 10 %.

Der Bezirk wird auf der Grundlage der §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) ausgeschrieben.

Die Bestellung zum/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenem Bezirk wird durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als zuständige Behörde erfolgen (§ 8 Abs. 1 SchfHWG). Die Bestellung ist vorbehaltlich des Erreichens der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHWG) auf sieben Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG).

Die Aufgaben, Befugnisse und Berufspflichten eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in ergeben sich insbesondere aus dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.

#### Anforderungen:

Der/die Bewerber/in muss:

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Absatz 2 SchfHWG),
2. über die zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung besitzen und
4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in gewährleisten.

### Auswahlentscheidung:

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß § 9 Abs. 4 SchfHWG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

### Bewerbungsunterlagen:

Von den Bewerbern und Bewerberinnen sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eigenhändig unterzeichnete schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den abweichenden Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und mindestens eine Telekommunikationsnummer sowie ggf. die E-Mail-Adresse enthält,
2. tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält (nicht älter als 3 Monate),
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Schornstefegerhandwerk,
4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung (mit Benotung) oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
5. lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornstefegertätigkeiten der letzten 20 Jahre bis zum Tag der Ausschreibung:
  - 1) Zeiten abhängiger Beschäftigung als Geselle/in ohne und mit Meisterprüfung in Form von Sozialversicherungsnachweisen, ggf. Sozialversicherungsheft, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen und qualifizierten Arbeitszeugnissen bzw. Einschätzungen des Arbeitgebers,
  - 2) Zeiten als freier Schornstefegerbetrieb (insbesondere: Gewerbeanmeldung, Darstellung des Betriebes und der Tätigkeitsfelder, Einzahlungsbestätigung der AKS),
  - 3) Zeiten als Bezirksinhaber/in (insbesondere Bestellungsurkunden oder Bestellungsbescheide, Ergebnisse von Kehr-/Bezirksüberprüfungen, Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über die ordnungsgemäße Ausübung der beruflichen Tätigkeiten, Ergebnisse einer Teilnahme an einem anerkannten externen Zertifizierungssystem mit Auditbericht).
6. Nachweise über den geleisteten Grundwehr- oder Zivildienst, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 b Soldatengesetz, Zeiten des Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und in Anspruch genommene gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (Mutterschutz, Elternzeit, etc.), sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde,
7. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate),
8. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als 3 Monate),

9. unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob
  - 1) innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den/die Bewerber/in strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
  - 2) innerhalb der letzten sieben Jahre gegen den/die Bewerber/in aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 27 Schornsteinfegergesetz (SchfG) oder § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden.
10. Nachweise über berufsbezogene, produktneutrale Fortbildungen/Weiterbildungen anhand geeigneter Dokumente (z. B. Teilnahmebescheinigungen, die auch Angaben zur Lehrgangsdauer, Zahl der Unterrichtsstunden und zu den behandelten Themen beinhalten) aus den letzten 8 Jahren bis zum Bewerbungstichtag,
11. Nachweise und Zeugnisse über berufsbezogene Zusatzqualifikationen (z. B. Brandschutztechniker, Betriebswirt des Handwerks, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium),
12. Bescheinigungen über ehrenamtliche Tätigkeiten im Schornsteinfegerwesen (z. B. Tätigkeiten in Prüfungsausschüssen, Innungsvorständen und dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.),
13. unterzeichnete Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in wahrzunehmen,
14. Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen (Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift M-V)
15. Bewerber/innen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen zusätzlich vorlegen:
  - 1) soweit die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist, einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache i.d.R. durch Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzzentrums,
  - 2) eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, die Auskunft darüber gibt, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der/die Bewerber/in vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung beigefügt sein.

Die aufgeführten Unterlagen können als Kopie eingereicht werden. Die Bestellungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall auch die Vorlage der Originale zu verlangen.

Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 10 Abs. 1 SchfHWG bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/innen nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden dürfen.

Für die Bestellung zum/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in wird eine Verwaltungsgebühr nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens (Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung - SchfKostVO M-V) erhoben.

Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Das Bezirksvergabeverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern "Hinweise über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Nachbesetzung von Bezirken nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Mecklenburg-Vorpommern" vom 26. März 2014. Die Verwaltungsvorschrift nebst Anlagen ist auf dem Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Handwerk/Schornsteinfegerwesen/>) eingestellt.

Vertreter der Schornsteinfeger-Innung M-V oder/und des ZDS Nord können als Beisitzer an Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Sofern der/die Bewerber/in eine eventuelle Teilnahme von Beisitzern nicht wünscht, wird ein schriftlicher Hinweis des/der Bewerbers/in erbeten.

Die schriftliche Bewerbung, einschließlich der vollständigen genannten Unterlagen, ist bis zum **31. Januar 2017** (Posteingang bei der Behörde) unter Angabe des Aktenzeichens: 31.10. KBZ-AUS 01/2017 an den

**Landkreis Vorpommern-Rügen  
Der Landrat  
Fachgebiet 31.10  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund**

zu übersenden.

Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

Per E-Mail eingehende Bewerbungen werden nicht zugelassen.

Diese öffentliche Ausschreibung für die Tätigkeit als bevollmächtigter/e Bezirksschornsteinfeger/in für den o.g. Bezirk erfolgt außerdem auf der Internetseite [www.bund.de](http://www.bund.de).

Für Rückfragen stehen bei der ausschreibenden Behörde, im Fachdienst 31 - Fachgebiet Allgemeine Ordnung/Verkehrssicherung, Frau Schwarze, Telefon: +49 (0)3831 357-2133 sowie Frau Otte, Telefon: +49 (0)3831 357-2130, E-Mail: [ordnungsangelegenheiten@lk-vr.de](mailto:ordnungsangelegenheiten@lk-vr.de), zur Verfügung.

Stralsund, den

*20.12.2016*  
  
Ralf Drescher  
Landrat

# Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift

1. Ich war in den letzten vier Jahren als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (bBSF) tätig?

Ja   
Nein

2. In dem unter (1) genannten Zeitraum beschäftigte ich die nachfolgenden Gesellinnen bzw. Gesellen:

| lfd. Nr. | Name, Vorname | Beschäftigung<br>(von – bis) |
|----------|---------------|------------------------------|
| 1        |               |                              |
| 2        |               |                              |
| 3        |               |                              |
| 4        |               |                              |

| lfd. Nr. | Datum der Gesellenprüfung | Datum der Meisterprüfung |
|----------|---------------------------|--------------------------|
| 1        |                           |                          |
| 2        |                           |                          |
| 3        |                           |                          |
| 4        |                           |                          |

3. Die unter (2) genannten Gesellinnen bzw. Gesellen haben an den nachfolgenden Fortbildungen teilgenommen: (siehe Vordruck „Übersicht der Fortbildung“)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Seite \_\_\_ von \_\_\_

# Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift

## Übersicht der Fortbildungen<sup>1</sup>

Ifd. Nummer: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Die Zertifikate bzw. Bestätigungen über die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme sind in Kopie beizufügen und fortlaufend zu nummerieren. Entsprechend der Nummerierung ist die nachfolgende Tabelle zu vervollständigen:

| Kopie-Nr. | Handelt es sich um eine Fortbildung gemäß der Anlage 3 |      | Bezeichnung der Fortbildung | Wann erfolgte die Fortbildung | Umfang/ Dauer der Fortbildung |
|-----------|--|------|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
|           | Ja   | Nein |                             |                               |                               |
|           |  |      |                             |                               |                               |
|           |  |      |                             |                               |                               |
|           |  |      |                             |                               |                               |
|           |  |      |                             |                               |                               |
|           |  |      |                             |                               |                               |
|           |  |      |                             |                               |                               |

### Sonstiges:

(insbesondere: Begründung weshalb keine kontinuierliche Fortbildung stattfinden konnte)

<sup>1</sup> Es sind ausschließlich die Fortbildungen aufzunehmen, die im Rahmen der Beschäftigung durchgeführt wurden; längstens allerdings nur die letzten vier Jahre.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Seite \_\_\_ von \_\_\_